

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	193 - 2

---

**Satzung  
zur Erhebung von Studienbeiträgen an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule  
Landshut  
vom 25. Februar 2011**

Aufgrund von Art 13 Absatz 1, Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von den Studierenden Studienbeiträge.

**§ 2  
Höhe**

- (1) Die Höhe des Studienbeitrags beträgt 350,00 € für jedes Semester unabhängig vom Studiengang.
- (2) Im Sommersemester 2011 bis einschließlich Sommersemester 2013 beträgt der Studienbeitrag 300,00€.
- (2) Bei erkennbar stetigem Anstieg oder Abbau der ungebundenen Reste soll eine Bedarfsanalyse gemacht und der Beitrag ggf. auf Antrag gesenkt oder erhöht und somit an den Bedarf angepasst werden.

**§ 3  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden.
- (2) Im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung, die in Ausgestaltung einer Kooperation der Hochschule Landshut

erlassen wurde, ist der Beitrag regelmäßig nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt; ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

- (3) Im Falle einer Immatrikulation in mehreren Studienangeboten an der Hochschule Landshut ist der Studienbeitrag nur einmal je Semester zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflicht besteht nicht in den gesetzlich geregelten Fällen.
- (2) <sup>1</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen sollen die Studierenden unverzüglich, in der Regel im laufenden Semester bis zum 31.10. bzw. 14.04. in geeigneter Form nachweisen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag**

- (1) In den gesetzlich geregelten Fällen erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht.
- (2) <sup>1</sup>Eine Befreiung aufgrund eines Härtefalls i. S. d. Gesetzes erfolgt, wenn die Erhebung des Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist.

<sup>2</sup>Unzumutbarkeit liegt regelmäßig vor bei:

- a) Schwerbehinderten und chronisch Kranken i.S.v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit die gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer wesentlichen Erschwerung des Studiums führt. Zum Nachweis haben die Studierenden geeignete Unterlagen (Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde oder des Sozialversicherungsträgers) vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. Dem Antrag soll eine Stellungnahme des Beauftragten für Behindertenfragen der Hochschule Landshut beigefügt werden. In Zweifelsfällen kann die Hochschule Landshut die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen; die Kosten sind von der den Antrag stellenden Person zu tragen.
- b) Studierenden, die nach dem Erbringen sämtlicher Prüfungsleistungen in dem Semester, in dem sie exmatrikuliert werden, nur noch die Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit angefertigt haben. Absatz 4 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Die Erstattung ist auf den für das Exmatrikulationssemester gezahlten Betrag beschränkt.
- c) Studierenden, die innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
- d) Studierenden der Hochschule Landshut während studienbezogener Auslandssemester.
- e) Besonders bedürftigen Studierenden, die kein Darlehen erhalten können, wenn sie überdurchschnittliche Studienleistungen oder sonst herausragende Leistungen für die Hochschule erbringen.

- f) Ausländischen Studierenden, die auf Grund ihrer Herkunft keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, bei nachgewiesener Bedürftigkeit wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums zu erwarten ist.

<sup>3</sup>Ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

(3) Auf Antrag werden außerdem befreit:

- a) <sup>1</sup>Studierende, die an dieser Hochschule mindestens aktiv 4 Semester als gewählte Mitglieder der Studierendenvertretung i.S. des BayHSchG tätig waren, für diese Zeit. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.
- b) <sup>1</sup>Absolventen der Hochschule Landshut, die ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 3% des Prüfungstermins in ihrem Studiengang gehören, in Höhe der an der Hochschule Landshut im entsprechenden Studiengang bezahlten Beiträge. <sup>2</sup>Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin zu den besten 3% seines/ ihres Prüfungstermins gehört. <sup>3</sup>Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen und gelten regelmäßig nur für das laufende Semester; das Vorliegen der Befreiungsgründe haben die Studierenden regelmäßig durch Belege nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Befreiungsanträge müssen bei der Hochschule Landshut (Studienbeitragsbüro) für das Wintersemester bis spätestens 31.10. und für das Sommersemester bis spätestens 14.04. eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup>Nachweise sind in amtlich beglaubigter Form einzureichen; fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. <sup>5</sup>Zur Glaubhaftmachung von befreiungsbegründenden Tatsachen kann von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangt werden. <sup>6</sup>Die Befreiung kann für den gesamten Zeitraum, für den Befreiungsgründe voraussichtlich vorliegen, erfolgen. <sup>7</sup>In diesem Fall müssen die Studierenden das Weitervorliegen des Befreiungsgrundes in den von der Hochschule mitgeteilten Zeitabständen unaufgefordert in geeigneter Form nachweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Befreiung wird versagt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Nachweise sollen mit dem Antrag eingereicht werden; in begründeten Ausnahmefällen können sie innerhalb einer von der Hochschule Landshut gesetzten Frist nachgereicht werden.

(6) Die Studierenden haben Änderungen, die Auswirkungen auf eine gewährte Befreiung haben können, der Hochschule Landshut unverzüglich mitzuteilen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Befreiung, werden bereits bezahlte Beiträge erstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen, Kosten, Gebühren und Auslagen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung (Anmeldung zum Weiterstudium).

- (2) Bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung muss die Zahlung bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe erfolgen.
- (3) Zahlungen werden zunächst auf den Studienbeitrag und anschließend auf den Studentenwerkbeitrag angerechnet.

## **§ 7 Verwendung**

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule Landshut als staatlicher Einrichtung gemäß der Feststellung und den Beschlüssen des Hochschulrates der Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß den Bestimmungen des BayHSchG aus den laufenden Einnahmen zum Zweck der zeitnahen Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den der Hochschule zur Verfügung gestellten verbleibenden Mittel werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Mitteln bis zu 30% aus den laufenden Einnahmen für zentrale Maßnahmen verwendet, die vorrangig zum Unterhalt der zentralen Einrichtungen dienen sollen. <sup>2</sup>Über deren Verwendung und Verteilung entscheidet ein Auswahlausschuss (Studienbeitragskommission) auf der Grundlage von schriftlich begründeten Anträgen. <sup>3</sup>Gleiches gilt sofern aus dem Vorjahr Reste übertragen wurden für die Planung und Verwendung dieser Beiträge. <sup>4</sup>Die Studienbeitragskommission setzt sich zusammen aus:
  1. der erweiterten Hochschulleitung,
  2. dem/der Vorsitzenden des studentischen Konventes,
  3. je einem/einer Studierendenvertreter/in der Fakultäten, wobei diese durch die gewählten Studierenden zum jeweiligen Fakultätsrat schriftlich zu benennen sind.
  4. den vom studentischen Konvent in seiner konstituierenden Sitzung zu benennenden Vertreter/innen, die zum Erreichen einer paritätischen Mitwirkung erforderlichen Anzahl notwendig sind.

<sup>5</sup>Der/die Vorsitzende der Studienbeitragskommission ist der Präsident/die Präsidentin. <sup>6</sup>Die Studienbeitragskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>8</sup>Mittel können mit und ohne Zweckbindung zugewiesen werden. <sup>9</sup>Anträge sollen der Studienbeitragskommission rechtzeitig innerhalb der in der Grundordnung vorgesehenen Ladungsfrist schriftlich vorgelegt werden, verspätet eingereichte Anträge werden nur in Ausnahmefällen behandelt.
- (4) <sup>1</sup>Nach Anwendung der Absätze 1 und 2 werden von den verbleibenden Mitteln bis zu 60% der laufenden Einnahmen für die Verteilung auf die Fakultäten verwendet. <sup>2</sup>Jede Fakultät erhält regelmäßig einen Basisbetrag im Gegenwert einer Dozentenstelle (Besoldungsgruppe A13); dieser Betrag soll 10% der Mittel nicht übersteigen. <sup>3</sup>Der Rest wird anteilig entsprechend der Studierendenzahl in den jeweiligen Fakultäten aufgeteilt; hierzu soll die prozentuale Studierendenverteilung des vergangenen Wintersemesters berücksichtigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Über die Verwendung der verbleibenden und nicht bereits gebundenen Mittel der laufenden Einnahmen entscheiden bis zu einem Betrag von jährlich 10.000 € (in

Ausnahmen maximal 30.000 €) zwei Mitglieder der Hochschulleitung im Einvernehmen mit zwei Studierenden, die durch die Studienbeitragskommission entsprechend Abs. 3 benannt werden. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan und den Studierendenvertretern des Fakultätsrates. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die entsprechenden Zielvorgaben zu berücksichtigen.
- (7) <sup>1</sup>Der Studienbeitragskommission ist jährlich im Frühjahr – regelmäßig im April – über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Hierzu werden zwei studentische und ein weiterer Rechnungsprüfer durch die Studienbeitragskommission bestimmt; diese können auch die Belege einsehen und prüfen; sie sollen in regelmäßigen Abständen die getätigten Buchungen des laufenden Haushaltsjahres prüfen können. <sup>3</sup>Im Anschluss an die Rechnungslegung sollen sie einen Kurzbericht an die Studienbeitragskommission und den Senat mit einer Empfehlung für eine ggf. nötige Beitragsanpassung verfassen.

## **§ 8 Überprüfung**

Die Höhe des Studienbeitrags nach § 2 Abs. 1 wird in 5 Jahren im Sommersemester 2016 überprüft und in angemessener Weise unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 7 Satz 3 an den Bedarf angepasst.

## **§ 9 Sonderregelung für Doppel-Abiturjahrgang**

Für Studierende, die ihr Studium am 02.05.2011 aufnehmen (G9-Absolventen) beträgt der Studienbeitrag 250,00 € für das Sommersemester 2011.

## **§ 10 In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15. März 2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Fachhochschule Landshut zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 01. August 2006 tritt mit Ablauf des 14. März 2011 außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 11. Januar 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 25. Februar 2011

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2011.